

Ver. K. 2914-38
Verf. 2914-112
Verf. 2914-1
Verf. 2914-1

Bbg., den 29. April 1938«

Hr. IIa 119.

1) An

den Herrn Reichs- und Preußischen Minister des
Innern
in B_e_r_l_i_n_..



Betr.: Durchführung des Adelsgesetzes In Schaumburg-Lippe.

- Ohne Erlaß -.

Gemäß § 4 des in der Anlage beigelegten schauburg-lippischen Gesetzes über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels vom 30. April 1928 - Land.-Verordn. Bd. XXX 8. 177 - ist das derzeitige Oberhaupt des Hauses Schaumburg-Lippe, Wolrad Prinz zu Schaumburg-Lippe, nicht berechtigt, den Fürstentitel zu führen. Auf unseren Bericht vom 14. April 1936 - II 1351 - und den darauf ergangenen Erlaß vom 27. April 1936 - I B sch 34 - bitten wir ergebenst Bezug nehmen zu dürfen. Die vom Hause Schaumburg-Lippe bei dem Herrn Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei erhobenen Gegenvorstellungen haben Sie Herr Reichsminister, als Erlaß an den Herrn Reichsstatthalter in Lippe und Schaumburg-Lippe vom 13. August 1936 - I B sch 34 IV - für unbegründet erklärt. Damit steht fest, dass der Name "Fürst zu Schaumburg-Lippe" erloschen ist und dass auch in Zukunft niemals mehr eine Person zur Führung dieses Namens berechtigt sein wird. Trotzdem fährt das Haus fort sich als "Fürstliches Haus Schaumburg-Lippe" und seine Einrichtungen als "Fürstliche" zu bezeichnen. Das gilt namentlich von der Vermögensverwaltung, die unter dem Namen "Fürstliche Hofkammer" auftritt und der "Fürstlichen Dampfmaschine". Auch in den öffentlichen Büchern und Registern erscheint das "Fürstliche Haus" nach wie vor als Träger von Rechten und Verbindlichkeiten. Wir sind der Ansicht, daß in Konsequenz der Tatsache, daß der Name "Fürst zu Schaumburg-Lippe" erloschen ist, auch die Berechtigung entfallen ist, das Haus und seine Einrichtungen und Unternehmungen als "Fürstliche" zu bezeichnen. Durch die Fort-
führung,

führung dieser zustände muß in der Öffentlichkeit der Eindruck entstehen. als bestünde noch die Berechtigung zur Führung des Fürstennamens. Zwar spricht § 3 unseres Adelsgesetzes selbst von dem "Fürstlichen Hause Schaumburg-Lippe". Ein Einwand gegen die Weiterführung des Zusatzes "Fürstlich" kann jedoch daraus nicht hergeleitet werden, weil § 4 des gleichen Gesetzes die Berechtigung zur Führung des Namens "Fürst zu Schaumburg-Lippe" verbietet. Bevor wir dem Hause Schaumburg-Lippe die Fortführung dieser Zusätze untersagen, bitten wir um eine Stellungnahme, wie diese Fragen in den anderen Ländern gelöst worden sind.

In diesem Zusammenhange sind auch Zweifel über die rechtliche Natur des Hauses Schaumburg-Lippe entstanden. Das Haus hat seine Rechtsverhältnisse zuletzt durch das Hausgesetz vom 8. Dezember 1923 geregelt, von dem wir einen Abdruck beifügen. Die Befugnis zur eigenen Gesetzgebung hat bis zum Erlaß unseres Adelsgesetzes vom 30. April 1928 nach der fast einstimmigen Ansicht der Literatur zu Art. 109 der Weimarer Verfassung ohne Zweifel bestanden. Nach dem Hausgesetz (§ 1 u. 19) besitzt das Haus als solches Rechtspersönlichkeit. Gegen den Fortbestand dieser Eigenschaft ergeben sich nach dem Erlaß unseres Adelsgesetzes jedoch erhebliche Bedenken. § 1 unseres Adelsgesetzes bestimmt, dass die Vorrechte, der im art. 57 des Einführungsgesetzes zum BGB, genannten Familien aufgehoben werden. Damit ist u. E. nicht nur die Befugnis des Hauses beseitigt, in Zukunft seine Angelegenheiten durch eigene Gesetze zu regeln, sondern auch zugleich das Recht entfallen, weiterhin abweichend vom bürgerlichen Recht geregelte Rechtsverhältnisse zu besitzen. Das geht insbesondere aus § 1 Abs. 2 des Adelsgesetzes hervor, der die Unterstellung der adeligen Familien unter das bürgerliche Recht ausspricht. Die Regelung, die das

Haus

1. Haupt
Rechtspr. über
das fürstliche
Familienfi-
nanzverhältnis
in. Landtagspr.
Königliche Ver-
fügung vom
6. Juli 1938
- Ref. I 7. 825-
ins. Hof. § 18(5)

Haus Schaumburg-Lippe durch sein Hausgesetz vom 8. Dezember 1928 getroffen hat, entspricht nicht den Rechtsfolgen des bürgerlichen Rechts. Namentlich kann das Haus nicht als rechtsfähiger Verein angesehen werden, weil es weder im Vereinsregister eingetragen ist noch Rechtspersönlichkeit durch staatliche Verleihung gem. § 22 BGB. erlangt hat. Die Möglichkeit einer Umdeutung in eine Genossenschaft muß mangels Eintragung in das Genossenschaftsregister ebenfalls entfallen. Wir sind daher der Meinung, dass das Haus in seiner derzeitigen Gestalt nicht fortbestehen kann. Bisher sind Folgerungen der angedeuteten Richtung nicht aus § 1 unseres Adelsgesetzes gezogen worden, insbesondere ist dem Haus nicht aufgegeben worden, seine Rechtsverhältnisse entsprechend den Vorschriften des geltenden Rechts zu regeln. Da § 1 unseres Adelsgesetzes den Bestimmungen der §§ 1 Abs.1 und 2 Abs.1 des preußischen Gesetzes über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung des Hausvermögens vom 23. Juni 1920 -Ges.8. S. 367 - nachgebildet ist, würden wir für eine Mitteilung darüber besonders dankbar sein, ob in Preußen die Bestimmungen in gleicher Weise ausgelegt werden.

2) Wiedervorlage nach Monaten.

29/6. 37
 Folgerung 29/6.28.

M. n. auf 2 Monaten

29.6.
 29/6.28
 Folgerung 29/6.28.

M. n. auf 2 Monaten

37
 Folgerung 30.8.

[Faint handwritten notes and signatures are present throughout the bottom section, including phrases like "M. n. auf 2 Monaten" and dates "30.8." and "29/6.28".]